FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE STOLPE AUF USEDOM MIT DEN ORTSTEILEN STOLPE UND GUMMLIN
LANDKREIS VORPOMMERN- GREIFSWALD

PLANZEICHNUNG
M. : 1 : 10 000

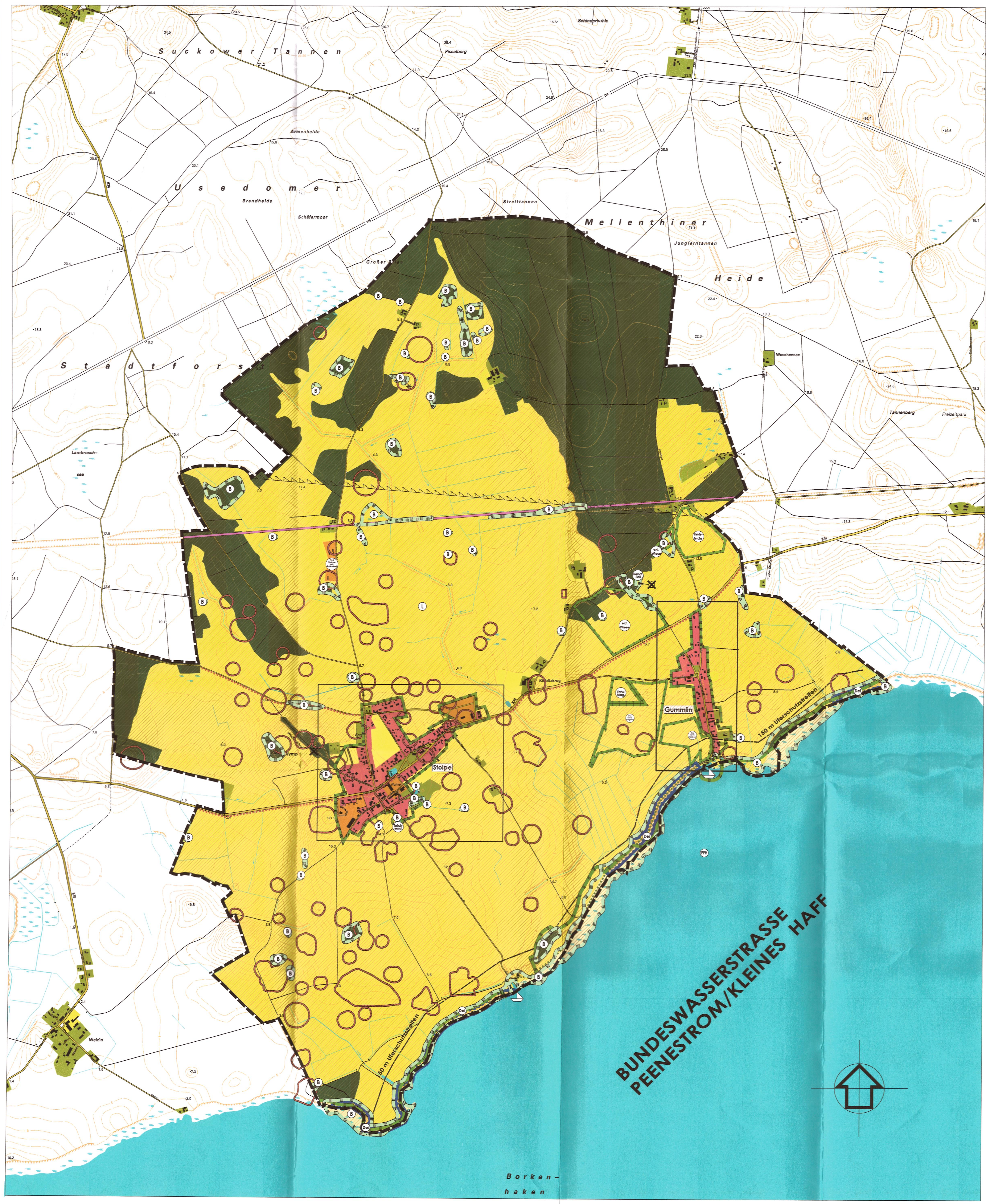

Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl . I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I , S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(Baunutzungsverordnung - BauNVO)** i. d. F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i. d. F. vom 18.Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnatur-schutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Gesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes **(Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GS M-V Gl Nr. 791-8)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

PLANAUSSCHNITT STOLPE
M. : 1 : 5000

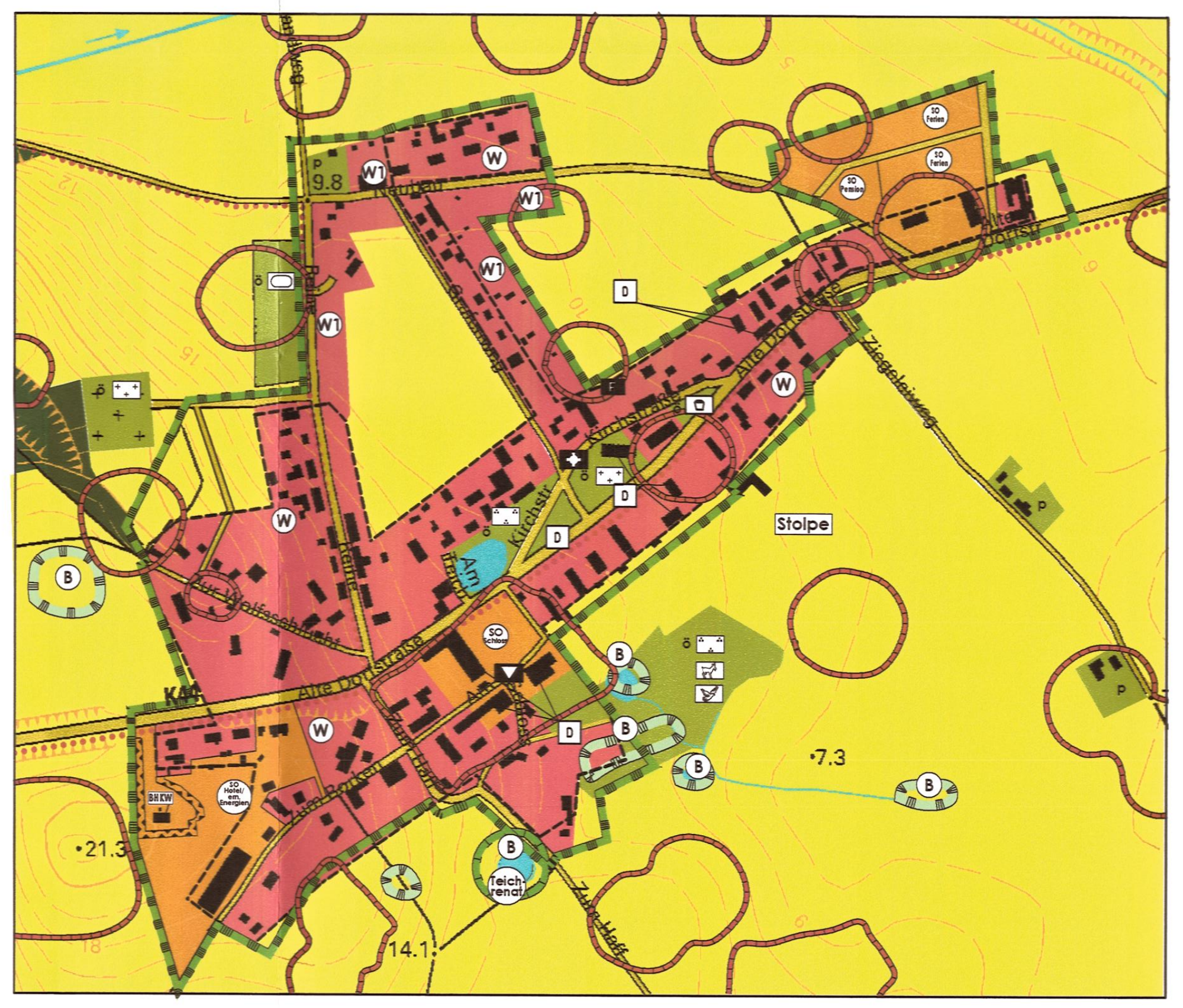

PLANAUSSCHNITT GUMMLIN
M. : 1 : 5000

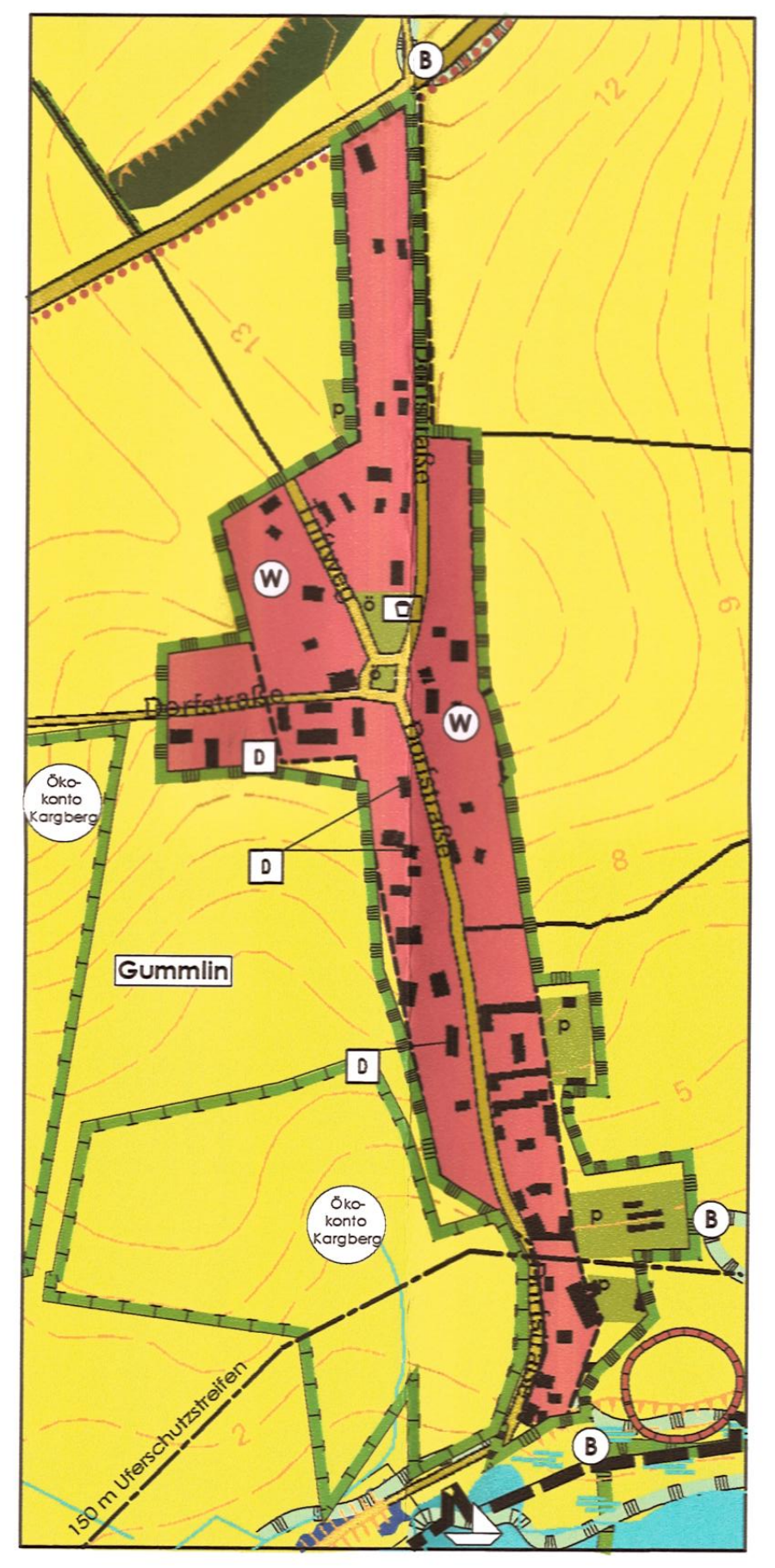

ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 90

I. Darstellungen

Bauflächen und Baugebiete § 5 (2) 1 BauGB

- W Wohnbauflächen § 1 (1) 1 BauNVO
- W1 Wohnbauflächen 1 § 1 (1) 1 BauNVO
- Sondergebiete, die der Erholung dienen § 10 BauNVO
  Zweckbestimmung:
  - SO Ferien Ferienhausgebiet
- Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO
  Zweckbestimmung:
  - SO Schloss Schlossanlage
  - SO Pension Pension
  - SO Stolper Hof, Falknerei
  - SO Hotel und erneuerbare Energien

Flächen für den Gemeinbedarf § 5 (2) 2 BauGB

Einrichtungen und Anlagen (ohne Flächendarstellung):

- ✚ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- ▼ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge § 5 (2) 3 BauGB

- sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Radwege, vorhanden
- Haffwanderweg, geplant
- Trasse für die Wiederaufnahme der Bahnstrecke Ducherow- Swinemünde

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung § 5 (2) 4 BauGB

Zweckbestimmung (ohne Flächendarstellung):
Ergänzung nach Vorlage der Stellungnahmen der Versorgungsträger

- Elektrizität
- Gas
- Abwasser
- BHKW Satelliten- Blockheizkraftwerk

Grünflächen § 5 (2) 5 BauGB

- ö öffentliche Grünfläche
- p private Grünfläche

Zweckbestimmung öffentlicher Grünflächen:

- Sportplatz
- Spielplatz
- Streichelzoo
- Friedhof
- Parkanlage
- Falknerei

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 5 (2) 7 BauGB

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Reglung des Wasserabflusses
  Zweckbestimmung:
  - Dei Deiche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 (2) 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 (2) 10 BauGB

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
  Zweckbestimmung:
  - L Landschaftsschutzgebiet
  - B Biotop
  - FFH FFH- Gebiet DE 2049-302
  - EU- Vogelschutzgebiet "Süd- Usedom" (DE 2050-404)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
  Zweckbestimmung:
  - ext. Wiese extensive Wiese
  - Heide-lerche Heidelerche
  - Öko-konto Kargberg Ökokonto Kargberg
  - Teich-renat. Teichrenaturierung (Moorfrosch)
  - Renat. Soll Renaturierung Soll
  - Entw. Mag. Entwicklung Magerrasen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes § 9 (7) BauGB
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall) § 5 (2) 6 BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

- wesentlicher Gebäudebestand
- Höhenlinien (Angaben aus dem Messtischblatt)
- Böschungen
- Meliorationsgräben
- Schilfgürtel
- Bootsanlegestelle
- D Baudenkmal
- Geltungsbereiche der Innenbereichssatzungen
- Bodendenkmale bei denen eine Überbauung oder Nutzungsänderung, auch der Umgebung, unzulässig ist
- Bodendenkmale
- 150 m - Uferschutzstreifen § 5 (4) BauGB
- Bauschutzbereich des Regionalflugplatzes Heringsdorf/Garz
- ☒ Flächen mit Altablagerungen

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Reglung des Wasserabflusses
  Zweckbestimmung:
  - Dei Deiche
- Wasserflächen
- EU- Vogelschutzgebiet "Süd- Usedom" (DE 2050-404)
- Schilfgürtel
- Bodendenkmale
- FFH FFH- Gebiet DE 2049-302
- B Biotop

VERFAHRENSVERMERKE

1.
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Stolpe vom 21.10.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt" am 29.10.2008 erfolgt.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den 3. 6. 14

Der Bürgermeister

2.
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.6.14

Der Bürgermeister

3.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.06.2012 durchgeführt worden.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.6.14

Der Bürgermeister

4.
Die von der Planung berührten Behörden, Sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 12.06.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.6.14

Der Bürgermeister

5.
Die Gemeindevertretung Stolpe hat am 11.06.2012 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Planzeichnung (Teil A) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.6.14

Der Bürgermeister

6.
Die Entwürfe des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung haben in der Zeit vom 25.06.2012 bis zum 27.07.2012 während folgender Zeiten :

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass

- Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können und
- ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können,

durch Veröffentlichung im Internet über die Homepages des Amtes Usedom-Süd unter www.amtusedomsued.de/ortsrecht/stolpe.php am 12.06.2012 bekanntgemacht worden.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.6.14

Der Bürgermeister

7.
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 25.03.2013 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.6.14

Der Bürgermeister

8.
Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist entsprechend Abwägung vom 14.11.2012 geändert worden.
Daher, sowie zur Heilung eines formellen Fehlers, hat der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung erneut in der Zeit vom 06.05.2013 bis zum 14.06.2013 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass

- Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können und
- ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können,

durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt" am 24.04.2013 bekanntgemacht worden.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den 3. 6. 14

Der Bürgermeister

9.
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.08.2013 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den 3. 6. 14

Der Bürgermeister

10.
Der Flächennutzungsplan wurde am 15.05.2014 von der Gemeindevertretung Stolpe beschlossen.
Die Begründung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Stolpe vom 15.05.2014 gebilligt.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.6.14

Der Bürgermeister

11.
Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde durch den Landkreis Vorpommern - Greifswald am 09.09.2014, AZ.: 03875-14-40 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
Die Auflagen wurden erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den 13.10.14

Der Bürgermeister

12.
Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den 13.10.14

Der Bürgermeister

13.
Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt" am 22.10.2014 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.01.1998 (GVOBl. M - V S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 22.10.2014 wirksam geworden.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den 23.10.14

Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN
M. 1 : 50.000

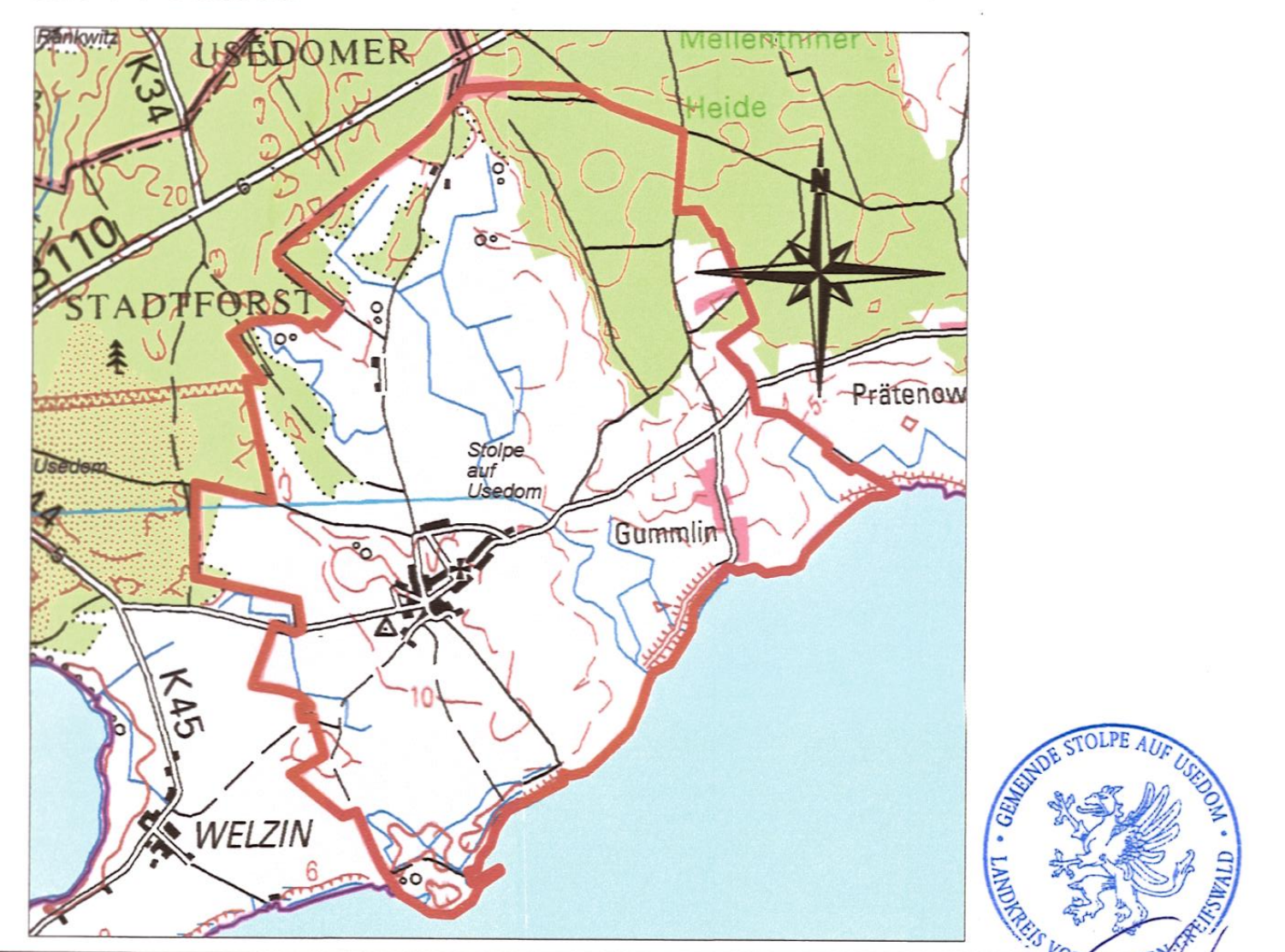

Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
Endgültig ausgefertigte Fassung	10-2014	Hogh	Lange
Abschließende Fassung	05-2014	Hogh	Lange
geänderte Entwurfsfassung	03-2013	Hogh	Lange
Entwurfsfassung	06-2012	Hogh	Lange
Vorentwurf	12-2010	Hogh	Lange

Maßstab:
1 : 10.000
1 : 5.000

Projekt:
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER GEMEINDE STOLPE AUF USEDOM MIT DEN
ORTSTEILEN STOLPE UND GUMMLIN
LANDKREIS VORPOMMERN- GREIFSWALD

Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH
Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide
Tel.(038371)260-0, Fax(038371)26026

UPEG

H/B = 890 / 1280 (1,14m²)

Allplan 2011